



**Satzung**  
**der Arbeiterwohlfahrt**  
**des Kreisverbandes Greiz e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Kreisverband Greiz e.V.“. Im Folgenden kurz „Kreisverband“ genannt.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Greiz.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 07570 Harth-Pöllnitz.
- (4) Er ist Mitglied im AWO Landesverband Thüringen e.V., im Folgenden kurz „Landesverband“ genannt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Kreisverband ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Wohlfahrtsverband. Er strebt die Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten in der freien Wohlfahrtspflege aus dem Geist der Solidarität und Selbsthilfe an.
- (2) Zweck des Kreisverbandes ist – nach dem aktuellen Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014 - die Erfüllung folgender Aufgaben:
  - vorbeugende, betreuende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe sowie Anregungen der Hilfe zur Selbsthilfe;
  - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe durch Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen;
  - Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie enge Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen und der Verwaltung des Landkreises;
  - Zweck des Kreisverbandes ist weiterhin die Ausbildung in sozial- und pflegerischen Berufen sowie Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
  - Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine;
  - Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch:

- Schaffung, Erhaltung und Betreiben von ambulanten, teilstationären sowie stationären Einrichtungen in der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozial- und Gesundheitshilfe;
  - Angebote und Betreuung im Bereich der Sozialarbeit, insbesondere für Senioren, Behinderte, Kinder und Jugendliche sowie sozial Benachteiligte;
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung;
  - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
  - Mitarbeit in der Liga der freien Wohlfahrtspflege, im Sozial-, Alten-, Behinderten- sowie Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Kreises und der Kommunen
  - ambulant betreute Wohngruppen gemäß SGB XI
  - Betrieb einer Bibliothek
  - Erwerb und Halten von Beteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins weder unmittelbar, noch mittelbar gefährdet werden.
- (3) Der Kreisverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (4) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, bestimmte Zuschüsse oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder/und bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Körperschaft an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis der Arbeiterwohlfahrt kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
- (2) Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitarbeiter/innen und Mitglieder.



- (3) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, unterrichten sie sich jeweils gegenseitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

### **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, die sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennen und im Kreisgebiet ansässig sind.
- (2) Existieren auf dem Gebiet des Kreisverbandes Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, so sind diese geborenes Mitglied des Kreisverbandes.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch in seinem Gebiet ansässige Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder sein.
- (4) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden.
- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

### **§ 6 allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, sich zu den im Verbandsstatut niedergelegten Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt zu bekennen.
- (2) Über die Aufnahme bzw. die Ernennung von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.
- (3) Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Die Höhe der Beiträge wird vom Präsidium festgelegt.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium kündigen, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des

Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

- (3) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenrecht Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

## **§ 8 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Mandatsträger und Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

## **§ 9 Ortsvereine**

- (1) Die Ortsvereine verfügen über eine eigene Satzung, die auf die Satzung des Kreisverbandes abgestimmt ist. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Das Eintragen von Ortsvereinen innerhalb des territorialen Gebietes des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt als eingetragener Verein bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Die Ortsvereine führen einen vom Präsidium festgelegten Anteil ihrer Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband ab. Der Kreisausschuss ist bei

Veränderungen zu informieren. Die Beiträge für natürliche Mitglieder richten sich nach der in der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung.

### **§ 10 Jugendwerk**

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung. Das Jugendwerk ist kein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB. Das Jugendwerk besitzt zivilrechtlich kein eigenes Vermögen und es stellt eine unselbständige Untergliederung des Kreisverbandes dar. Das Vermögen des Jugendwerkes wird bilanziell beim Kreisverband geführt. Die Satzung des Jugendwerkes ist vom Präsidium des Kreisverbandes zu genehmigen.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.

### **§ 11 Korporative Mitglieder**

- (1) Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt, können sich als korporative Mitglieder dem Kreisverband anschließen.
- (2) Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten.
- (3) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (5) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (6) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
- (8) Korporative Mitglieder haben in der Kreiskonferenz des Kreisverbandes kein Stimmrecht. Sie nehmen beratend an der Kreiskonferenz teil.



## **§ 12 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Kreisverband verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.
- (2) Diese Mitgliedschaft im Kreisverband ist beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder haben in der Kreiskonferenz des Kreisverbandes kein Stimmrecht.

## **§ 13 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Belange des Kreisverbandes finanziell unterstützen möchten. Das Präsidium entscheidet über einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft.
- (2) Diese Mitgliedschaft im Kreisverband ist beitragsfrei.
- (3) Fördermitglieder haben in der Kreiskonferenz kein Stimmrecht.

## **§ 14 Organe des Kreisverbandes**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Kreiskonferenz,
  - das Präsidium,
  - der Vorstand,
  - der Kreisausschuss.
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen, eine Quote besteht nicht.

## **§ 15 Kreiskonferenz**

- (1) Die Kreiskonferenz ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreiskonferenz besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b. den Vorstandsmitgliedern,
  - c. den Delegierten der Ortsvereine,
  - d. einem Vertreter jedes Jugendwerkes (sofern vorhanden),
  - e. den korporativen Mitgliedern (ohne Stimmrecht),
  - f. den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht),
  - g. den Fördermitgliedern (ohne Stimmrecht).

Jedes Mitglied des Präsidiums, jedes Vorstandsmitglied, jeder Delegierte und der/die Vertreter des Jugendwerks haben auf der Kreiskonferenz jeweils eine Stimme. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine wie folgt festgelegt:

- je Ortsverein drei Delegierte, dazu je angefangene 20 Mitglieder ein weiterer Delegierter

Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige und alle Mitglieder von Familienmitgliedschaften sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

- (3) Die ordentliche Kreiskonferenz findet alle vier Jahre statt. Das Präsidium kann jederzeit weitere Kreiskonferenzen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine des Kreisverbandes oder vom Landesverband ist unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Kreiskonferenz einzuberufen, die Absätze 4 bis 12 gelten entsprechend.
- (4) Der Präsident hat die Mitglieder zur Kreiskonferenz schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und leitet die Versammlung. Bei einer Verhinderung wird dies von einem Präsidiumsmitglied übernommen.  
Anträge zur Kreiskonferenz müssen dem Präsidium zwei Wochen vor Beginn der Konferenz vorliegen.
- (5) Der Kreiskonferenz obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - sie wählt das Präsidium im Abstand von vier Jahren;
  - sie beschließt über die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
  - sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Stellungnahme des Präsidiums entgegen;
  - sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
  - sie beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes über Satzungsänderungen;
  - sie beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
  - sie wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Präsidiums.
- (6) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.
- (7) Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.



- (8) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
- (10) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich. Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (11) Beschlüsse der Kreiskonferenz sind offen zu treffen, sofern nicht wenigstens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (12) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten des Kreisverbandes sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 16 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten und
  - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und mögliche Ersatzmitglieder müssen Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sein.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder und maximal zwei Ersatzmitglieder werden von der Kreiskonferenz gewählt. Für das Präsidium werden fünf Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Delegierten gewählt. Die bis zu zwei Ersatzmitglieder werden ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Delegierten gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder vom Präsidium selbst gewählt.
- (4) Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Präsidiumsfunktionen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
- wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederung sowie
  - bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung

Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

- (5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist im Außenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so rückt das gewählte Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das nachrückende Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Wahl des Präsidiums im Amt.
- (8) Der Präsident ist der Repräsentant des Kreisverbandes
- (9) Der Präsident hat das Recht, sich jederzeit beim Vorstand über die den Kreisverband betreffenden wesentlichen Sachverhalte zu informieren.
- (10) Der Präsident und der Vorstandsvorsitzende vertreten den Kreisverband als Mitglied im Landesausschuss des Landesverbandes.
- (11) Das Präsidium beschließt über grundsätzliche Fragen der Arbeit im Kreisverband, soweit diese nicht der Kreiskonferenz zugeordnet sind. Es hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vorstandes zu überwachen.

Insbesondere ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Gründung von/oder die Beteiligung an juristischen Personen;
  - Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
  - Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - Zustimmung zu den im § 17 Abs. 9 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - Erstellung der Tagesordnung für die Kreiskonferenz;
  - Stellungnahme an die Kreiskonferenz zum Bericht des Vorstandes;
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, des Investitionsplanes und des Stellenplanes sowie Feststellung des Jahresabschlusses nach § 19 Abs. 3;
  - es beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (12) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von drei Mitgliedern des Präsidiums oder vom Vorstand unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragt wird. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Der Vorstand kann von den Sitzungen des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn Vorstandsmitglieder betreffende Angelegenheiten beraten werden.



Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Zahlung von pauschalen Tätigkeitsvergütungen (Sitzungsgelder) im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.

- (13) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt
- die/der Verbandsrevisor/in sowie
  - ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Jugendwerkes (sofern vorhanden) mit beratender Stimme teil.
- (14) Das Präsidium wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angaben der Tagesordnung.
- (15) Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Präsidiums ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
- (16) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (17) Das Präsidium benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerkes beratend teilnimmt.

## **§ 17 Vorstand**

- (1) Der Kreisverband wird von einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende und jeder Stellvertreter hat Einzelvertretungsberechtigung. Der / die Stellvertreter vertritt / vertreten den Kreisverband nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Inhalt ist zustimmungspflichtig durch das Präsidium.  
Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter den Kreisverband nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- (2) Im Bedarfsfall können zusätzlich zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreiskonferenz und des Präsidiums. Er ist verantwortlich für die



Organisation der Leitung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a. der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtungen;
- b. die Erhaltung des Vereinsvermögens;
- c. die Einhaltung und Überwachung des Haushaltsplanes/Budgetplanes;
- d. die ordnungsgemäße Buchführung;
- e. die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Kreisverbandes;
- f. die Erfüllung der steuerlichen Pflichten;
- g. die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer;
- h. Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den Ortsvereinen.

Der Vorstand hat insbesondere:

- a. den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- b. dem Präsidium über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten;
- c. über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Haushaltes zu befinden;
- d. die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Ortsvereine und des Jugendwerkes zu überwachen;

(7) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens zweimal jährlich zu berichten, insbesondere über:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung;
- den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, Liquidität und den Vermögensstand des Kreisverbandes und seiner Einrichtungen;
- die Entwicklung der Mitglieder- und Ehrenamtsarbeit.

Der Vorstand hat dem Landesverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Möglichkeit der Beteiligung an juristischen Personen nutzen. Die Gründung und die Beteiligung an juristischen Personen unterliegen der Beschlussfassung des Präsidiums. Die nächste ordentliche Kreiskonferenz ist darüber vom Präsidium zu informieren.

(9) Zur Vornahme folgender Geschäfte ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen;

- Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen;
  - Eingehen von Dauerschuldverhältnissen – mit Ausnahme von Anstellungsverhältnissen – mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und einer Gesamtbelastung von mehr als 100.000,00 Euro;
  - Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen und finanziellen Beteiligungen an Dritten.
- (10) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt und sind für diesen verbindlich.
- (11) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle.
- (12) Der Vorsitzende ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter und er leitet die ehrenamtliche Arbeit.
- (13) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

### **§ 18 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Präsidium, dem Vorstand des Kreisverbandes, den Vorstandsvorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Ortsvereine des Kreisverbandes und einem Vertreter des Jugendwerkes zusammen.
- (2) Er hat die Arbeit des Kreisverbandes zu unterstützen und wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- (3) Anfragen des Kreisausschusses oder einzelner Ortsvereine an das Präsidium oder den Vorstand des Kreisverbandes sind in einer angemessenen Frist entsprechend der Dringlichkeit schriftlich zu beantworten.
- (4) Der Kreisausschuss fasst Beschlüsse ausschließlich dann, wenn direkte Belange der Ortsvereine betroffen sind.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

### **§ 19 Wirtschaftsführung, Revision**

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Pflegebuchführungsverordnung in analoger Anwendung der Vorschriften für Kaufleute. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium in angemessener Frist Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kreiskonferenz wählt für die Dauer von 4 Jahren eine/n Verbandsrevisorin/-revisoren.  
Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Revisoren-Funktionen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
  - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
  - wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
  - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20 Verbandsstatut**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014 ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen, verbandliches Markenrecht sowie zu den Satzungen der AWO Gliederungen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

## **§ 21 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**



- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und der Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung, den Landesverband, an.
- (2) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind sowie vor der Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandes und vor Abschluss eines Arbeitsvertrages ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und des Jugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (4) Der Kreisverband ist insbesondere berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen/ Gesellshafterversammlungen der untergeordneten Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zudem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Geringfügige Satzungsänderungen redaktioneller Art, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden oder vom Gesetzgeber aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand zusammen mit dem Präsidium in Abstimmung mit dem Landesverband vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich mitgeteilt.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Kreiskonferenz so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

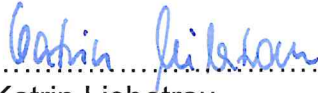
## **§ 24 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

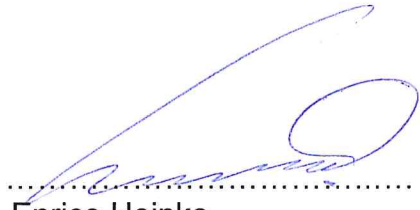
## **§ 25 Genehmigungen, Beschlüsse**

(1) Der Landesverband hat der vorstehenden Satzung am 05.Juni 2019 zugestimmt.

(2) Diese Satzung hat den Stand vom 21.06.2019



.....  
Katrin Liebetrau  
Präsidentin  
AWO Kreisverband Greiz e.V.



.....  
Enrico Heinke  
Vorstandsvorsitzender  
AWO Kreisverband Greiz e.V.